

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung der Stadt Pattensen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“	
Nr.	4.10	
Datum	17.06.2010	

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Pattensen nachstehende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

- (1) das nachfolgend näher bezeichnete Sanierungsgebiet weist erhebliche städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB auf. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmal-schutz“ soll die Substanz erhaltenswerter und denkmalgeschützter Gebäude sowie Funktion und Gestalt von Straßen und Plätzen in erhaltenswerten und denkmalgeschützten Bereichen nachhaltig verbessert werden.
- (2) Das insgesamt etwa **22,2 ha** umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 mit einer schwarzgestrichelten Linie abgrenzenden Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage 1 beigefügt.
Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

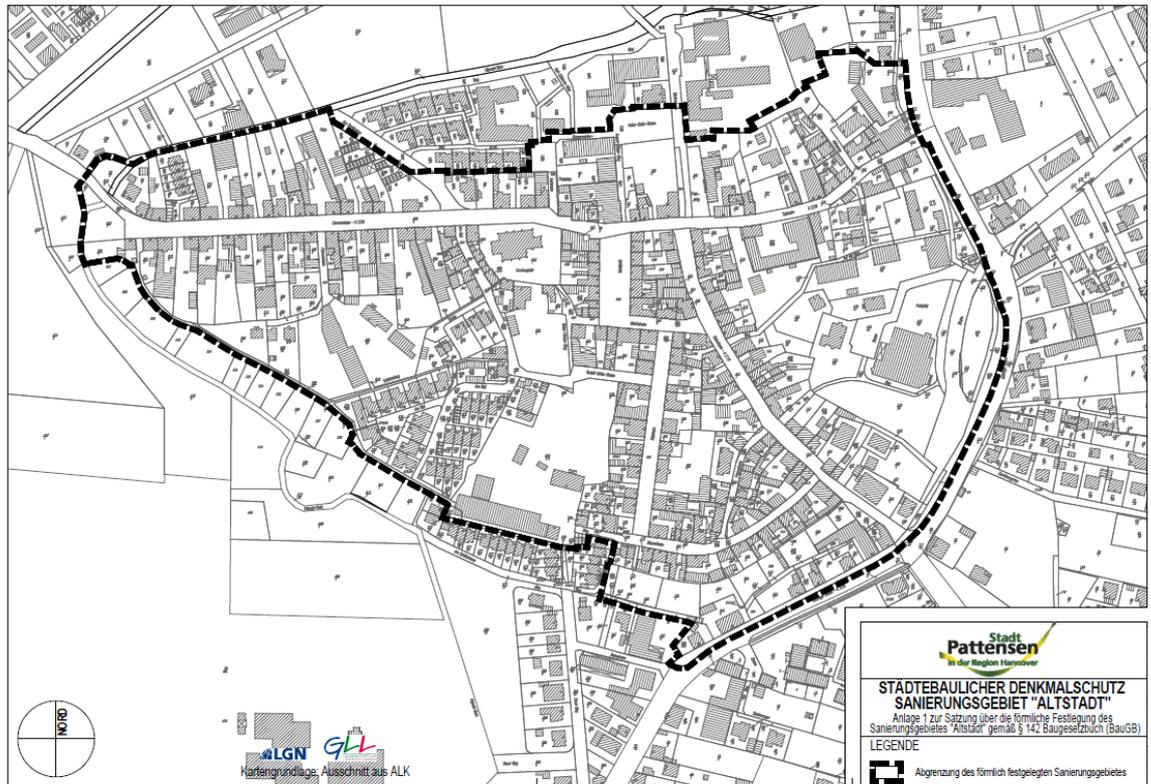
Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pattensen, 17.06.2010

Der Bürgermeister

gez. G r i e b e

Anlage 1 zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"



Hinweise:

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan mit der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegt im Sachgebiet Allgemeine Bauverwaltung, in der Ludwig-Erhard-Straße 35 in 30982 Pattensen zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während der Funktionszeiten (Mo-Do 8:00 – 12:00 Uhr; Fr 8:00 – 14:00 Uhr; Mo-Mi 14:00 – 16:00 Uhr; Do 14:00 – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung 05101-1001252) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Regelungen während der Funktionszeiten von jedermann im Sachgebiet Verwaltung, Planung, Umwelt eingesehen werden.

Satzung der Stadt Pattensen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“	4.10
	17.06.2010
	Seite 2 von 2